

Ergeht per E-Mail

Graz, am 30. April 2018  
EW- 26 -TR/SI

## RUNDSCHREIBEN 15 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

### Schaltvereinbarung – abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Lieferant

In den vergangenen Monaten wurde eine Schaltvereinbarung innerhalb der Branche ausgearbeitet, deren Abschluß wir empfehlen.

Der Grund für dieses Vertragswerk liegt darin, dass ab 1. Juni 2018 der Energielieferant die Möglichkeit hat, den Netzbetreiber mittels einer elektronischen Anforderung zu beauftragen, eine Schalthandlung (Abschaltung, Wiedereinschaltung) durchzuführen. Dies gilt für sämtliche Zählpunkte des Lieferanten, die mit einem intelligenten, kommunikativen Messgerät ausgestattet sind. Die entsprechenden Prozesse wurden ebenfalls entwickelt und werden über die Marktprozesse abgewickelt. Die Schaltvereinbarung stellt die rechtliche Ausprägung zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten dar und bietet beiden Vertragsparteien Rechtssicherheit.

In der Anlage dürfen wir Ihnen den entsprechenden Mustervertrag zukommen lassen, den Sie mit Ihren Unternehmensdaten ergänzen müssen. Inhaltlich bitte ich keine Veränderungen vorzunehmen, da es sich um eine innerhalb der Branche abgestimmte Fassung handelt.

Ergänzend lassen wir Ihnen auch ein Muster einer Zustimmungserklärung des Kunden für die Auslesung von ¼-Stundenwerten zukommen.

**Die Einholung der entsprechenden ausdrücklichen Zustimmung des Netzbenutzers ist für das Auslesen der ¼-Stundenwerte von intelligenten Messgeräten in der erweiterten Konfiguration (IME-Zähler) zwingend vorgesehen!**

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



**Mag. Roland Tropper**  
Geschäftsführer

### Anlagen:

Schaltvereinbarung

Zustimmungserklärung zur Datenauslesung IME-Zähler